



Überforderte Justiz in der Dauerkrise

Perspektiven und Ansichten

Hanno Wilk

Eugen Schiffer unterschied bereits 1928 zwischen Augenblicks- und Dauerkrise der Justiz.¹ Inzwischen hat sich ein ganzer Strom lamenter Literatur gebildet, und keiner der Autoren, geschweige denn eine der Damen, verzichtet darauf, auf Stammvater Schiffer zu verweisen. Liest man nur die Einleitungssätze, man könnte glauben, die Zeit sei spurlos an der Justiz vorbeigegangen. Widmet man sich den Artikeln und Monographien im einzelnen, tauchen von Autor zu Autorin je nach Intention gewaltige Unterschiede auf. Lediglich der Tonfall in den beschreibenden Passagen scheint immer mit gleich belegter Stimme aus der Druckerschwärze zu kommen. Es ist eben eine Dauerkrise.

Wer aber ist diese in ewiger Rekonvaleszenz harrende Justiz? Was wird von ihr erwartet und inwieweit erfüllt sie die Anforderungen?

Die Dritte Gewalt

Die primäre Aufgabe der Justiz liegt im Bereich der Gerichtsbarkeit, und eine Betrachtung ihrer „Krise“ wird somit auch in diesem Punkt ansetzen müssen, hierin erschöpfen darf sie sich freilich nicht. Als Judikative bildet sie einen eigenständigen Bereich der klassischen Dreiteilung der Staatsgewalt.

Das qualitativ Neue des Gewaltenteilungsbegriffs bei Montesquieu liegt nicht in der Aufspaltung selbst, diese war seit Aristoteles als Möglichkeit bekannt und nie gänzlich in Vergessenheit geraten², sondern darin, daß diese begründet und somit legitimiert wurde. Sie sollte dazu dienen, durch Teilung die Staatsmacht zu beschränken und damit die Freiheit des Einzelnen vor Eingriffen des Staates zu schützen. Bei Montesquieu bereits angelegt, entwickelte sich mit der Zeit als korrespondierendes Element der Gewaltenteilung die Vorstellung der Gewaltenbalance und gegenseitigen Kontrolle.

Vor diesem Hintergrund erweist es sich als bedenklich, wenn auch die Ermessensfreiheit der Exekutive einem immer stärkeren Kontrolleifer der Gerichte unterworfen wird. Gegenüber der Gesetzgebung sind besonders das „RichterInnenrecht“ und die Ausdehnung der Rechtsauslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen kritisiert worden. Nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) ist die Rechtsprechung nur an „Gesetz und Recht“ gebunden. Ist somit einerseits unklar, ob es sich um eine Tautologie handelt, oder dies der Judikative auch die Möglichkeit der Entscheidung „contra legem“ an die Hand gibt, so ist doch andererseits ein starker Einfluß der rechtssetzenden Gewalt konstituiert. Er wird

aber durch das Auslegungsmonopol der Dritten Gewalt im nächsten Zug wieder drastisch eingeschränkt. Dies zeigt sich insbesondere dann, wenn es der Justiz anheimgestellt ist, in eigener Sache zu entscheiden. Als Beispiel hierfür mag das Verständnis des Art. 19 Abs. 4 GG dienen. Der Begriff der öffentlichen Gewalt wird so reduziert, daß diese plötzlich nur noch aus Legislative und Exekutive besteht. „Art. 19 Abs. 4 GG gewährt Schutz durch den Richter, nicht gegen den Richter“ heißt es monoton in einer Reihe von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG).³ Es könne nicht angehen, daß das GG einen unbegrenzten Rechtszug, quasi ein judikatives Perpetuum Mobile, vorsehe.⁴ Aber nicht nur der Umfang eines mehrstufigen Rechtswegs wird mit diesen Praktikabilitätsargumenten beschränkt, sondern gar die grundsätzliche Konstituierung eines Instanzenwegs geleugnet.⁵ Schließlich fügt sich die immer stärkere Einbindung der Verfassungsgerichtsbarkeit in die Entscheidung politisch strittiger Fragen nicht unproblematisch in das skizzierte Modell ein.

Man hat von einem RichterInnenstaat gesprochen, um die Überbetonung der Dritten Gewalt in der Bundesrepublik zu beschreiben⁶ oder das BVerfG bereits als eigenständige Vierte Gewalt bezeichnet⁷.

„Der Bereich der Rechtspflege ist im wesentlichen geschützt, aber nicht beschränkt, während der Bereich der Legislative und Exekutive nicht geschützt, aber in hohem Maße beschränkt ist.“⁸

Akzeptanz als Legitimation

Die Akzeptanz der Justiz richtet sich aber nicht nur danach, wie sie sich in das Bild der Gewalten einfügt, sondern auch danach, ob sie als Staatsgewalt an sich ihre Funktion erfüllt, und schließlich zu welchem Preis für die/den Einzelne/n und die Gemeinschaft sie dies tut.

Die Legitimation der Justiz erfolgt nicht durch ein demokratisches Verfahren, sondern ist rein fachlicher Natur. Doch kann sie nicht allein hierauf beruhen, wenn sie den Anspruch der Akzeptanz ihrer Entscheidungen durch die/den Bürger/in ernst nimmt. Sie muß vielmehr das juristisch Richtige der/dem Einzelnen auch als gerecht glaubhaft machen. Der Ausbau der Laienrechtsprechung ist ein wichtiges Element, will man der Justiz die Möglichkeit zur Rückkopplung mit der/dem Bürger/in offenhalten.

Bedeutender noch ist die Mündlichkeit des Verfahrens, in der auch der/dem unerfahrenen Bürger/in durch gezielte Anleitung und Nachfragen ermöglicht wird, alle relevanten Tatsachen einzubringen, die bei rein schriftlichen Verfahren oft nicht adäquat von ihr/ihm hätten dargelegt werden können. Daß dennoch Umfragen gezeigt haben, daß Bürger/innen, die bereits mit der Justiz in Kontakt gekommen sind, in diese weniger Vertrauen haben, häufiger meinen, ihr hilflos ausgeliefert zu sein, als diejenigen, die diese Erfahrung noch nicht gemacht haben⁹, läßt all diese Bemühungen unzureichend erscheinen.

Die Ausblendung der sozialwissenschaftlichen Fächer in der juristischen Ausbildung, die Grundlage für das Verständnis der Rechtswirkung jenseits der reinen Tatbestandssubsumtion sind, rächt sich spätestens hier.

Erschwerend kommt hinzu, daß die Sprache der Justiz in den meisten Ausdrücken, nicht aber in deren Bedeutung mit der des Laien übereinstimmt, womit eine nicht immer notwendige Entfremdung einhergeht, die der/dem Bürger/in nicht erst vor Gericht, sondern oft bereits bei ihrer/seiner ersten Anlaufstation, der/dem Anwalt/in, das Gefühl völligen Unverständnisses und Unverstehbarkeit vermittelt. Mit der im Studium erlernten begrifflichen Stringenz haben viele Jurist/innen das Gefühl für die entsprechende allgemeinverständliche Umschreibung verloren, da diese als Nichtdefinition ihnen sogleich falsch erscheint.

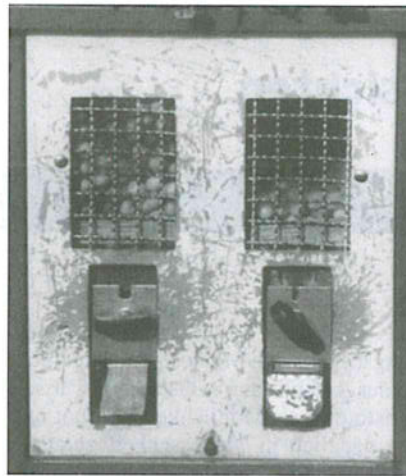
Aber die Schuld trifft die Jurisprudenz nicht allein. Gesetzessystematik ist der Legislative schon lange fremd gewor-

den. Sie wurde als Ziel aber nicht ersetzt, etwa durch den Versuch, ein ausdifferenziertes, allgemeinverständliches Recht zu schaffen, wie dies noch Ziel des allgemeinen preußischen Landrechts war.

Der unbestimmte Rechtsbegriff ist inzwischen wichtiger Bestandteil jeder Kodifizierung und nicht per se von Übel, wie auch eine jeden Einzelfall gesondert regelnde Gesetzgebung kein Segen wäre. In vielen Fällen, von denen das Steuerrecht nur der prominenteste ist, sind Vereinheitlichungen und Straffungen allerdings möglich, ohne eine wissenschaftliche Vorbildung zum Verständnis vorauszusetzen.

Der Siphon der Jurisprudenz

Die Installateurin, die den Siphon eines Waschbeckens hinter Mauern versteckt, mit Schrauben versieht, deren Öffnen nur mit Spezialwerkzeug möglich ist,



schränkt die Funktion des Waschbeckens nicht ein, macht sich selbst aber unentbehrlich, sobald dieses nach übermäßigem Genuß langer blonder Haare an Verstopfung leidet. Mag dieses Verhalten auch verständlich sein angesichts des Wohnungsinhabers und der gegenwärtigen Auftragsflaute, so ist ihm doch der Vorwurf der Unredlichkeit nicht zu ersparen.

Wer Recht verdreht, über dicke rote Bücher verstreut und in einer Sprache kodifiziert, die sich nicht an den/die Bürger/in richtet, für den/die es vorgeblich erlassen wurde, sondern nur noch den/die Jurist/in anspricht, schafft möglicherweise Arbeitsplätze, sicher schürt er/sie Streit und Unzufriedenheit, gibt ganzen Berufsgruppen das Mittel an die Hand, durch welches sie ihr Auskommen sichern, ohne den Interessen der Mandant/innen tatsächlich zu dienen.

Die Rechtswissenschaft, die sich der Formulierung von Regeln in einer allgemeinverständlichen Form annimmt, braucht sich ihrer Aufgabe nicht zu schämen, leistet aber sinnvolle Arbeit und erschöpft sich nicht länger darin, die

artificialen Möglichkeiten aufzuzeigen, wie man zwei Punkte in einem Labyrinth verbindet. Theorien und Auslegungen sind Hilfsmittel in Zweifelsfällen, kein Selbstzweck, dem es zu frönen gilt. Wer sie als solche benutzt, ist falsch in einem Bereich, der der Bewahrung des Alltagsfriedens aller dienen soll.

Die Justiz ist nicht abzukoppeln vom materiellen Recht, dessen Struktur und Abfassung und dem Umgang mit ihm. Sind einer der Kritikpunkte die hohen Kosten der Justiz, so ist die wirksamste Justizreform die verständliche und mit dem allgemeinen Rechtsgefühl übereinstimmende Abfassung geltenden Rechts.

Die Rechtskenntnis ist eigentliche Legitimationsgrundlage der Justiz. Wer aber das Recht der/dem Normalsterblichen bewußt soweit entrückt, daß diese/r es nicht mehr selbst schauen kann, sondern nur noch als etwas Metaphysisches begreift, zu dem sie/er lediglich über die Hohepriester/innen Zugang finden kann, verliert diese Legitimation. Eine Göttlichkeit mit solch dürftigen Insignien ist schnell zweierlei: Zum einen nur noch ein dürftiger Götze, zum anderen ein hinkender Vergleich.

Gleichheit vor dem Gesetz – Ungleichheit vor Gerichten

Ein demokratischer Rechtsstaat sollte jeder/m Bürger/in Zugang zu und Chancengleichheit vor dem Gericht gewährleisten. Ist der Erfolg vorrangig von der finanziellen Potenz der/des Einzelnen abhängig, so wird der Vorwurf der Klassenjustiz nicht ausbleiben. Die entsprechenden Regelungen der Prozeßkosten- und Rechtsberatungsbeihilfe haben in diesem Punkt bereits große Fortschritte gebracht. Daß sie nicht gewährt werden, wenn die/die Betroffene die Justiz entlastende Alternativen in Anspruch nimmt, ist allerdings mehr als nur ein Schönheitsfehler.

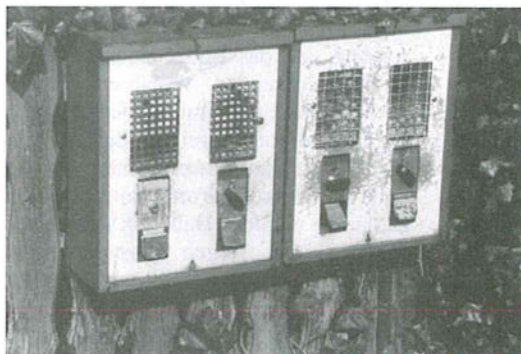
Wie lange diese Errungenschaften von einem sogenannten Umbau noch ausgeklammert werden, kann man heute noch nicht absehen; daß das Ziel der Haushaltskonsolidierung aber auch nicht vor den rechtsstaatlichen Errungenschaften halt macht, haben die verschiedenen Rechtspflegeentlastungsgesetze gezeigt.

Die Verfahrenssoziologie hat sich der Frage der Chancengleichheit vor Gericht immer wieder angenommen und gezeigt, daß große Diskrepanzen zwischen Firmen und Privaten bestehen, wenn man betrachtet, inwieweit beide Gruppen die Möglichkeit der gerichtlichen Klärung nutzen und welche Erfolgsaussichten sie vor Gericht haben.¹⁰ Vordergründig scheint sich hierbei der Eindruck einer Justiz als „Dienstleistungsbetrieb der Geschäftswelt“ aufzudrängen. Will man die bisher durchgeführten Untersuchungen aber nicht bloß zur Rechtfertigung

einer gefaßten Meinung verwenden, so muß man eingestehen, daß sie noch keine Antwort auf die aufgeworfene Frage geben können. Gewiß kann eine Firma dadurch, daß sie immer wieder verwandte Rechtsstreitigkeiten austragen wird, sich nach einer Prozeßniederlage auf die rechtlichen Anforderungen in Zukunft einstellen, Prozesse rationeller führen und ihre Gewinnchancen für die Zukunft steigern. Hieraus eine Bevorzugung der Wirtschaft durch die Justiz gegenüber dem Privaten zu konstruieren, ist allerdings nicht möglich.

Kosten der Justiz und gesellschaftliche Akzeptanz

Unabhängig von den persönlichen Anwendungen, die mit einem Verfahren verbunden sind, besteht die weitverbreitete Ansicht, daß die Justiz – hier im weiten Sinne unter Einschluß der Anwaltschaft gebraucht – zu teuer sei. Die politische Reaktion war bislang immer die gleiche und kam unter dem Euphemismus „Rechtspflegeentlastungsgesetz“ daher. Dahinter verbarg sich die Einschränkung von Rechten der Verteidigung im Strafprozeß, die Einführung des Strafbefehlsverfahrens, die Ausweitung des Opportunitäts- auf Kosten des Legalitätsprinzips sowie die Anhebung des zur Berufung notwendigen Streitwerts. Von Seiten der Anwaltschaft wurde nahezu jeder Vorschlag in diesem Zusammenhang als Vergewaltigung des Rechtsstaates dargestellt. Ob dies berechtigt ist oder sich dahinter nur Interessenpolitik verbirgt, blieb bisher weitgehend offen. Richtigerweise müssen Vorbehalte gegen eine Justiz, die Kosten verursacht, welche die Gesellschaft zu tragen nicht bereit ist, ernst genommen werden.



In erster Linie sollte jedoch danach gefragt werden, inwieweit Sparpotential vorhanden ist, ohne die Funktionsfähigkeit einzuschränken. Die Möglichkeiten des Täter/innen-Opfer-Ausgleichs, des Vergleichs und der Mediation sind in den letzten Jahren ausgeweitet worden, das Bewußtsein in der Bevölkerung und Justiz für diese Möglichkeiten der Streit-schlichtung ist gestiegen. Das Potential,

nicht nur in Hinsicht auf eine finanzielle Entlastung, sondern auch hinsichtlich einer größeren Akzeptanz der Lösung durch die Parteien, von denen in diesem Fall keine mehr unterliegt, ist allerdings noch nicht ausgeschöpft. Auch in Fällen unstrittiger Gerichtsverfahren, wie z. B.

JUSTITIA

häufig bei Scheidungen, die einen nicht geringen Anteil an der Gesamtzahl aller Eingänge ausmachen und in denen das Gericht nicht mehr als notarielle Aufgaben erfüllt, wären weniger kostenintensive Möglichkeiten erwägenswert.

Durchsetzung eines Klassenrechts

Die faktische Verbreitung des „Opportunitätsprinzips“ im Strafrecht ist in der Rechtswissenschaft bislang wenig beachtet worden. Die Zahl der Straftaten, die verfolgt werden, liegt bekanntlich weit unter jener der begangenen Delikte. Dieser Unterschied entsteht aber nicht allein durch eine geringe Aufklärungsquote, sondern schon im Anzeigenverhalten unterschiedlicher Bevölkerungsschichten zeigen sich große Diskrepanzen. Da vier Fünftel aller registrierten Straftaten nur durch Anzeigen bekannt werden, ist die Selektion in diesem Bereich von großer faktischer Relevanz. Einige nach dem Gesetz strafbare Taten werden nicht gleichmäßig als Delikte von allen gesellschaftlichen Gruppen wahrgenommen.¹¹ Inwieweit hier ein Entlastungspotential liegt, indem man in der Gesellschaft tolerierte Delikte entkriminalisierte, wäre im Einzelnen zu prüfen. Es ist augenfällig, daß das Bewußtsein, Opfer einer Straftat geworden zu sein, mit dem Bildungsniveau zunimmt.¹²

Die vorliegenden Befunde könnten darauf hinweisen, daß die Justiz, wie sie besteht, nur das Rechtsbewußtsein einer Schicht widerspiegelt, also nichts anderes als Klassenjustiz ist. Auch in anderen Bereichen lassen sich hierfür Anzeichen entdecken: Ein Gericht, das in der Frage der Grundversorgung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Fußball hinter Kultur zurücktreten läßt, legt schichtspezifische Werte seiner Entscheidung zugrunde.

Die Berufssoziologie hat deutlich gezeigt, daß Akademiker/innen-Kinder noch immer in der Jurisprudenz weit überrepräsentiert sind.¹³ Der Nachweis des Einflusses ihrer Herkunft auf die Art ihrer späteren Berufsausübung ist bisher nicht in ausreichendem Maße geführt

worden. Lediglich der Einfluß der politischen Parteizugehörigkeit wurde bisher untersucht, ohne jedoch signifikante Unterschiede im Spruchverhalten aufgezeigt zu haben. Vielmehr spricht einiges dafür, daß die klassische Jurist/innenkarriere einen enormen Angleichungsdruck ausübt und ein abweichendes Entscheidungsverhalten in erster Linie bei Richter/innen auftritt, deren Berufslaufbahn einen atypischen Verlauf aufweist.¹⁴ Ein nicht nachgewiesener und vielleicht nicht nachweisbarer Zusammenhang bedeutet aber nicht, daß das Übergewicht von Jurist/innen mit Herkunft aus vorwiegend einem gesellschaftlichen Milieu unproblematisch oder gar wünschenswert ist.

Wo man hinschaut finden sich Defizite oder Schiefen; werden sie an einem Punkt angegangen, entwickeln sich an anderen neue, ohne daß die einen durch die Korrektur der anderen bedingt wären. Dem Lamentieren über die Dauerkrise wird so schnell kein Ende zu setzen sein, denn seine Berechtigung wird es noch lange behalten.

Hanno Wilk studiert Jura und lebt in Freiburg.

Anmerkungen:

- 1 Schiffer 1928.
- 2 Vgl. hierzu Rehm 1896, 84 f.
- 3 Entscheidungen des BVerfG Bd. 15, 275, 280; Bd. 22, 106, 110; Bd. 49, 329, 340; Bd. 65, 79, 90; Bd. 76, 93, 98.
- 4 Entscheidungen des BVerfG Bd. 6, 7, 12; Bd. 42, 243, 248.
- 5 Vgl. Voßkuhle 1993.
- 6 Sendler 1975.
- 7 Böckenstiel *NJW* 1970, 1712 ff.
- 8 Draht 1969.
- 9 Wassermann 1981, 43.
- 10 Rottleuthner 1987, 114 ff.
- 11 Blankenburg 1995, 13 f.
- 12 Blankenburg 1995, 13 f.
- 13 Rottleuthner 1987, 102, Fn. 3.
- 14 Rottleuthner 1987, 110.

Literatur:

- Schiffer, Eugen, Die Deutsche Justiz, 1928.
 Rehm, Hermann, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, 1896.
 Voßkuhle, Andreas, Rechtsschutz gegen Richter, 1993.
 Sendler, Richterstaat, in: Hermann Kunst / Siegfried Grundmann (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, 2. Aufl., 1975.
 Böckenstiel, Karl-Heinz, Neue Aspekte der Gewaltenteilung seit Inkrafttreten des Grundgesetzes, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1970, 1712 ff.
 Draht, Martin, Gewaltenteilung im heutigen deutschen Staatsrecht, in: Rausch, Heinz (Hrsg.), Zur heutigen Problematik der Gewaltenteilung, 1969.
 Wassermann, Rudolf, Gericht und Bürger. Was heißt bürgerfreundliche Rechtspflege und wie läßt sie sich verwirklichen?, in: Wassermann, Rudolf (Hrsg.), Justiz für den Bürger, 1981, 43 ff.
 Rottleuthner, Hubert, Einführung in die Rechtssoziologie, 1987.
 Blankenburg, Erhard, Mobilisierung des Rechts: Eine Einführung in die Rechtssoziologie, 1995.